

---

## S 24 AS 355/14

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	besondere Härte Deutsche Künstlerhilfe Einkommen gemischte Bedarfsgemeinschaft grobe Unbilligkeit Zuwendungen Dritter
Leitsätze	Die Berücksichtigung von Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe als Einkommen wäre für den Zuwendungsempfänger grob unbillig bzw. würde für ihn eine besondere Härte bedeuten, soweit sie in einer gemischten Bedarfsgemeinschaft den Bedarf einer anderen Person decken sollen.
Normenkette	<a href="#">§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II</a> <a href="#">§ 84 Abs. 2 SGB XII</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 24 AS 355/14
Datum	08.05.2017
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 7 AS 652/17
Datum	23.04.2020
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 8. Mai 2017 dahingehend abgeändert, dass der Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 25. August 2014 dem Grunde nach verurteilt wird, dem Kläger für Dezember 2013 bis Februar 2014 Arbeitslosengeld II ohne Berücksichtigung der im November 2013 zugeflossenen 3.000,- EUR zu erbringen. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

---

II. Der Beklagte hat dem Kl ager die au ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zur H lfte zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist die abschlie ende Entscheidung  ber monatliche Leistungsanspr che f r September 2013 bis Februar 2014, ab Dezember 2013 unter Ber cksichtigung von Teilbetr gen von 500,- EUR monatlich einer im November 2013 zugeflossenen Zuwendung von 3.000,- EUR der Deutschen K nstlerhilfe als Einkommen und Festsetzung zu erstattender Leistungen. F r andere Bewilligungszeiten sind weitere Rechtsstreitigkeiten der Beteiligten beim erkennenden Gericht (vgl. Urteil v. selben Tag â  [L 7 AS 653/17](#) f r April bis August 2014) und SG anhangig.

Der 1959 geborene Kl ger ist mit der 1944 geborenen Y â  verheiratet, mit der er seit dem 11.01.2016 getrennt lebt (Vereinbarung v. selben Tag). Beide sind freiberuflich t tig, er ua. als Publizist, sie als K nstlerin (vgl. auch <http://www.ateliertarmonk.com>).

Sie leben zusammen im schuldenfreien Haus (376 m  Grundst cksfl che, 130 m  Wohnfl che, Obergescho  selbst genutzt, Erdgescho  zun chst leerstehend) von Frau Y â , seit Januar 2016 in getrennten R umen. Die Heizung wird mit Gas betrieben. Aus monatlich unterschiedlich anfallenden Gesamtaufwendungen aus 2012 und 2013 errechnete der Beklagte f r 2013 Durchschnittswerte der Kosten f r Unterkunft (116,70 EUR monatlich) und Heizung (212,02 EUR).

Frau Y â  bezieht eine Rente wegen Alters, ab Juli 2013 mit einem monatlichen Zahlbetrag von 456,83 EUR.

Weiterhin erh lt Frau Y â  als auf Dauer gef rderte K nstlerin eine j hrliche Zuwendung aus Mitteln der Deutschen K nstlerhilfe, die jeweils in drei Abschl gen gezahlt wird (regelm  ig Anfang April, August und Dezember eines Jahres), deren Jahresbetrag ab April 2015 von 6.300,- EUR auf 6.900,- EUR aufgestockt wurde, und die im November 2013 und Dezember 2014 h her als angek ndigt ausfielen (vgl. Schreiben des Bundespr sidentialamts v. 11.01.2012 [richtig wohl: 2013], 28.11.2013, 28.07.2014, 28.11.2014 und 26.02.2015). Zahlungen erfolgten 2013 und 2014 am 04.04.2013 (2.100,- EUR), 01.08.2013 (2.100,- EUR), 29.11.2013 (3.000,- EUR), 01.04.2014 (2.100,- EUR), 01.08.2014 (2.100,- EUR) und 01.12.2014 (3.100,- EUR).

Am 16.09.2013 beantragte der Kl ger â  nach Leistungsbezug mit Frau Y â  von Juli bis Oktober 2008 (Bescheid v. 01.06.2010) â  erneut beim beklagten Jobcenter Arbeitslosengeld (Alg) II. Auf Nachfrage des Beklagten legte Frau Y â  ein Schreiben des Bundespr sidentialamts vom 04.10.2013  ber die Deutschen K nstlerhilfe und deren Zuwendungen vor, wonach diese "bei der Berechnung von

---

Sozialhilfeleistungen nicht ber cksichtigt werden."

Der Beklagte bewilligte dem Kl ger vorl ufig ohne Ber cksichtigung von eigenem Einkommen f r September bis November 2013 monatlich 509,36 EUR (345,- EUR Regelbedarf sowie 164,36 EUR Bedarfe f r Unterkunft und Heizung) und f r Dezember 2013 bis Februar 2014 monatlich 333,17 EUR (monatlich 176,19 EUR als zu ber cksichtigendes Einkommen von Frau Y  , dabei 2.100,- EUR mit Teilbetr gen von 350,- EUR monatlich einbeziehend; Bescheid v. 15.10.2013). Dagegen erhob der Kl ger am 28.10.2013 Widerspruch (Az. des Beklagten: W.3).

Nach Neufestsetzung der Regelbedarfe (hier: 353,- EUR) bewilligte der Beklagte dem Kl ger f r Januar bis Februar 2014 monatlich 341,17 EUR (Bescheid v. 23.11.2013). Die Vorl ufigkeit bleibe bei bisheriger entsprechender Bewilligung bestehen.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Kl gers gegen den Bescheid vom 15.10.2013 zur ck (Widerspruchsbescheid v. 13.01.2014, W.). Das den Bedarf von Frau Y    bersteigende Einkommen (Altersrente und K nstlerhilfe) sei beim Kl ger zu ber cksichtigen, in Kenntnis der tats chlichen Zuwendung im November 2013 f r Dezember 2013 in H he von 397,72 EUR und ab Januar 2014 in H he von 378,72 EUR. Damit ergebe sich kein h herer, sondern ein geringerer Leistungsanspruch des Kl gers.

Mit Bescheid vom 15.01.2014  nderte der Beklagte die vorl ufige Bewilligung f r Februar 2014 auf 210,17 EUR. Dagegen erhob der Kl ger am 12.02.2014 Widerspruch (Az. des Bekl.: W.).

Am 31.01.2014 (Klageschrift v. 30.01.2014) erhob der Kl ger beim Sozialgericht (SG) A   Klage (dessen urspr ngliches Az.: S 3 AS 355/14).

Nach Anh rung des Kl gers (Schreiben v. 15.01.2014) nahm der Beklagte die Bewilligung f r Dezember 2013 bis Januar 2014 teilweise zur ck und setzte die zu erstattenden Leistungen auf 150,- EUR f r Dezember 2013 und 131,- EUR f r Januar 2014 fest (Bescheid v. 12.02.2014). Dagegen erhob der Kl ger am 24.02.2014 Widerspruch (Az. des Bekl.: W.). Nach Angaben des Kl gers  ber Einnahmen und Ausgaben aus seiner freiberuflichen T tigkeit entschied der Beklagte f r September 2013 bis Februar 2014 abschlie nd  ber dessen Leistungen unter Festsetzung monatlich getrennt genannter, nach Regelbedarf sowie Bedarfe f r Unterkunft und Heizung unterscheidenden, Erstattungen f r jeden der vorgenannten Monate in H he von insgesamt 638,19 EUR (Bescheid v. 02.04.2014). Die "tats chlich zustehenden Leistungen" seien "dem beiliegenden Berechnungsbogen und beiliegender EKS" zu entnehmen. Dagegen erhob der Kl ger am 14.04.2014 Widerspruch (Az. des Bekl.: W.).

Mit Bescheid vom 25.08.2014  nderte der Beklagte die   der Art nach wie zuvor dargestellte   "Erstattung von Leistungen bei endg ltiger Festsetzung" auf eine Gesamt berzahlung von 576,84 EUR f r Dezember 2013 bis Februar 2014, da

---

eigenes Einkommen des KlÄgers nicht mehr und Äbersteigendes Einkommen von Frau Y â; erst ab Dezember 2013 zu berÄcksichtigen seien. Die "tatsÄchlich zustehenden Leistungen" seien "den beiliegenden Berechnungsbeleggen" zu entnehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.08.2014 (W.) stellte der Beklagte fest, dass sich der Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.01.2014 durch die abschlieÄende Entscheidung erledigt habe. Mit einem weiteren Widerspruchsbescheid vom 26.08.2014 (W.) verwarf der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12.02.2014 als unzulÄssig, da er kraft Gesetzes Gegenstand des Klageverfahrens S 3 AS 355/14 geworden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.08.2014 (W.) wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 02.04.2014 zurÄck, da er nach Erlass des Bescheids vom 25.08.2014 unbegrÄndet sei.

Im Klageverfahren S 3 AS 355/14 hat der KlÄger ein weiteres Schreiben des BundesprÄsidialamts vom 16.09.2014 an Frau Y â; vorgelegt, wonach die "Zahlungen sofort eingestellt werden", falls "das Sozialamt die Zuwendungen auf die Sozialhilfe anrechnen wollte".

Mit Urteil vom 08.05.2017 hat das SG entschieden: "Der Bescheid des Beklagten vom 02.04.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.08.2014 wird dahingehend abgeÄndert, als dass der Beklagte verpflichtet wird Äber den Anspruch des KlÄgers im Zeitraum 01.09.2013 bis 28.02.2014, ohne BerÄcksichtigung der an die Ehefrau des KlÄgers gezahlten Zuwendungen der Deutschen KÄnstlerhilfe, neu zu entscheiden." Die Zuwendungen der Deutschen KÄnstlerhilfe seien nicht als Einkommen zu berÄcksichtigen, da sie ohne rechtliche oder sittliche Pflicht erbracht wÄrden und deren BerÄcksichtigung als "Ehrenabgaben aus Äffentlichen Mitteln" fÄr den KlÄger grob unbillig sei. Auch die Obergrenze der VermÄgensfreigrenze sei bei Frau Y â; nicht erreicht.

Gegen das â ihm am 07.06.2017 zugestellte â Urteil hat der Beklagte am 23.06.2017 beim SÄchs. Landesozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Bei den wiederholten bzw. fortlaufenden Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen KÄnstlerhilfe handele es sich nicht um eine sog. Ehrengabe. Die Lage von Frau Y â; und damit die des KlÄgers werde durch die Zuwendungen so gÄnstig beeinflusst, dass daneben Leistungen der Grundsicherung ungerechtfertigt wÄren.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08.05.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÄger beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Er schlieÄe sich der Auffassung des SG und dessen BegrÄndung an. Nach Hinweis des Senats auf das Urteil des SG Mainz vom 09.06.2017 ([S 15 AS 148/16](#)) hat der KlÄger einen Ausdruck einer Internet-VerÄffentlichung eines Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) Äber den "Ehrensold des Landes NRW (Deutsche KÄnstlerhilfe)" vorgelegt.

---

Nach Aufforderung des Senats (Schreiben v. 10.03.2020) hat das Bundespräsidialamt Fragen zur Deutschen Künstlerhilfe beantwortet (Schreiben v. 31.03.2020) sowie jeweils undatiert eine Satzung der Deutschen Künstlerhilfe (nachfolgend: Satzung), Richtlinien für die Förderung von Künstlern und Schriftstellern aus der Deutschen Künstlerhilfe gem. Â§ 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Deutschen Künstlerhilfe (nachfolgend: Richtlinien) und ein Memorandum zur "Künstlerhilfe" (nachfolgend: Memorandum) vorgelegt. Auf den Inhalt der vorgenannten Unterlagen wird Bezug genommen (Bl. 70 f., 117 ff. der Gerichtsakte).

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung zugestimmt (Schreiben v. 27.03.2020, aufrechterhalten mit Schreiben v. 17.04.2020; Schreiben v. 03.04.2020, aufrechterhalten mit Schreiben v. 20.04.2020).

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten ist begründet, soweit er für September bis November 2013 zur abschließenden Entscheidung ohne Berücksichtigung von Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe verurteilt wurde, da er beim Kläger zuletzt erst ab Dezember 2013 die Frau Y im November 2013 zugeflossene Zuwendung von 3.000,- EUR mit auf sechs Monaten aufgeteilten Teilbeträgen von 500,- EUR als Einkommen berücksichtigte, soweit sie zusammen mit der Altersrente von Frau Y deren monatlichen Bedarf nach dem SGB II übersteigt. Für Dezember 2013 bis Februar 2014 ist die Berufung des Beklagten dagegen unbegründet, da die Berücksichtigung der vorgenannten Zuwendung als den Bedarf des Klägers deckendes Einkommen für Frau Y grob unbillig wäre bzw. eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu bis zuletzt aufrechterhalten haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)).

Gegenstand des Verfahrens ist nur noch der Bescheid vom 25.08.2014 für September 2013 bis Februar 2014, über den das SG erstinstanzlich zu entscheiden hatte. Die ursprüngliche Entscheidung über die vorläufige Bewilligung von Leistungen für September 2013 bis Februar 2014 (Bescheid v. 15.10.2013) erledigte ([Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#)) sich für Januar bis Februar 2014 durch den Bescheid vom 15.10.2013, der zum Gegenstand des Vorverfahrens wurde ([Â§ 86 Halbs. 1 SGG](#), vgl. z.B. BSG v. 11.12.2007 – B 8/9b SO 21/06 R – Rn. 14). Der anfänglich gegenständliche Bescheid des Klageverfahrens (Bescheid v. 15.10.2013 i.d.F. des Bescheids v. 23.11.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 13.01.2014, W.; [Â§ 95 SGG](#)) erledigte sich für Dezember 2013 bis Februar 2014 durch die Bescheide vom 15.01.2014 und 12.02.2014, die nach [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) zum Gegenstand des Klageverfahrens wurden (für nach Erlass des Widerspruchsbescheids und vor Klageerhebung erlassene Bescheide vgl. z.B. Klein in: jurisPK-SGG, Â§ 96 Rn. 21 f. und Schmidt in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 96 Rn. 3a; für

---

vollständig ersetzende Verwaltungsakte durch sog. Änderungsbescheide vgl. z.B. BSG v. 29.04.2015 [B 14 AS 8/14 R](#) Rn. 10 sowie fÄ¼r sogar gesondert erlassene Verwaltungsakte Ä¼ber die Festsetzung der zu erstattenden Leistungen bei sog. Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vgl. z.B. BSG v. 23.10.2018 [B 11 AL 20/17 R](#) Rn. 13). Der Bescheid vom 02.04.2014 wiederum erledigte und ersetzte die vorgenannten Bescheide, da er erstmals abschließend (hierzu später) Ä¼ber die den KlÄ¼ger fÄ¼r September 2013 bis Februar 2014 zustehenden und von ihm zu erstattenden Leistungen entscheidet, womit er zum alleinigen Gegenstand des Verfahrens wurde (vgl. z.B. BSG v. 05.07.2017 [B 14 AS 36/16 R](#) Rn. 15).

Der Bescheid vom 25.08.2014 schließlich erledigte in vollem Umfang den Bescheid vom 02.04.2014, auch wenn er ausdrücklich nur die Höhe der vom KlÄ¼ger zu erstattenden Leistungen fÄ¼r Dezember 2013 bis Februar 2014 zum Nachteil des KlÄ¼gers (hierzu später) Ä¼nderte. Nach Auslegung des Bescheids vom 25.08.2014 (zu den rechtlichen Maßstäben hierfÄ¼r vgl. nur BSG v. 29.08.2019 [B 14 AS 49/18 R](#) Rn. 12) ersetzte der Beklagte damit indes auch den Bescheid vom 02.04.2014 fÄ¼r September bis November 2013, indem er fÄ¼r diese Zeit ebenso neu Ä¼ber die dem KlÄ¼ger zustehenden Leistungen abschließend entschied und die zuvor festgesetzten Beträge der zu erstattenden Leistungen zurückgenommen hat. Dies ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus der Überschrift des Bescheids vom 25.08.2014 ("Ä¼nderung f. d. Zeitraum 01.09.2013 bis 28.02.2014") und "den beiliegenden Berechnungsblättern" fÄ¼r diese Zeit (hiervon im Übrigen offensichtlich ebenso ausgehend der Beklagte im Widerspruchsbescheid v. 27.08.2014, W.). Da der Bescheid vom 25.08.2014 ebenso bereits Gegenstand des Klageverfahrens wurde ([Ä§ 96 Abs. 1 SGG](#)), hatte darÄ¼ber das SG und nicht der Senat erstinstanzlich zu entscheiden (vgl. z.B. BSG v. 08.10.2019 [B 12 KR 8/19 R](#) und [B 12 KR 22/19 R](#) jeweils Rn. 12 f.).

Die weiteren Widerspruchsbescheide vom 26.08.2014 (W.), 26.08.2014 (W.) und 27.08.2014 (W.) wurden weder nach [Ä§ 95 SGG](#) noch nach [Ä§ 96 Abs. 1 SGG](#) oder aus sonstigen Gründen (insb. nicht nach [Ä§ 99 SGG](#)) zum Gegenstand des Verfahrens, zumal es eines weiteren Vorverfahrens zu den Bescheiden vom 15.01.2014, 12.02.2014, 02.04.2014 und 25.08.2014 nicht bedurfte (vgl. z.B. Klein, a.a.O., [Ä§ 96 Rn. 43](#) und Schmidt, a.a.O., [Ä§ 96 Rn. 4b, 11c](#)).

Streitgegenstand ist damit (Bescheid v. 25.08.2014) die abschließende Entscheidung des Beklagten Ä¼ber die Leistungsansprüche des KlÄ¼gers fÄ¼r September 2013 bis Februar 2014 unter Festsetzung von ihm zu erstattender Leistungen von 241,28 EUR fÄ¼r Dezember 2013, 233,28 EUR fÄ¼r Januar 2014 und 102,28 EUR fÄ¼r Februar 2014.

Beteiligt als KlÄ¼ger ([Ä§ 69 Nr. 1 SGG](#)) ist nur der KlÄ¼ger. Der Beiladung von Frau Y [Ä§ 75 Abs. 5 Alt. 1 SGG](#) bedurfte es nicht, auch wenn sie der Bedarfsgemeinschaft des KlÄ¼gers angehörte (st.Rspr. seit BSG v. 23.11.2006 [B 11b AS 1/06 R](#) Rn. 13, vgl. z.B. BSG v. 14.06.2018 [B 14 AS 13/17 R](#) Rn. 13 sowie Gall in: jurisPK-SGG, [Ä§ 75 Rn. 54](#); Karl in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., [Ä§ 9](#)

---

Rn. 232 und Mecke in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 9 Rn. 45; zur Bedarfsgemeinschaft zwischen den Vorgenannten spÄxter). Von einer Beiladung nach [Â§ 75 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) (vgl. hierzu z.B. BSG v. 15.04.2008 â□□ B [14/7b AS 58/06](#) R â□□ Rn. 25) wurde abgesehen, da deren Interessen durch den KIÄxger hinreichend vertreten wurden und keine Anhaltspunkte fÄ¼r eine insoweit eingetretene Ä¼nderung seit der angegebenen Trennung erkennbar sind oder vorgetragen wurden, zumal er bis zuletzt alle sie betreffenden Tatsachen angegeben und nachgewiesen hat (vgl. Schreiben seines BevollmÄxchtigten v. 24.03.2020 und 17.04.2020).

Die Berufung des Beklagten ist statthaft ([Â§ 143 SGG](#)), da die Beschwer des Beklagten und damit der Wert des Beschwerdegegenstands 750,- EUR Ä¼bersteigt ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#); zur Beschwer eines rechtsmittelfÄ¼hrenden LeistungstrÄxgers vgl. z.B. BSG v. 04.07.2018 â□□ [B 3 KR 14/17 R](#) â□□ Rn. 13 f. und BSG v. 16.01.2019 â□□ [B 7 AY 2/17 R](#) â□□ Rn. 5). Dies ergibt sich aus dessen Verurteilung durch das SG, wonach er dem KIÄxger fÄ¼r September 2013 bis Februar 2014 Alg II ohne BerÄ¼cksichtigung der an Frau Y â□| gezahlten Zuwendung der Deutschen KÄ¼nstlerhilfe zu erbringen habe. Unter BerÄ¼cksichtigung des allein gegenstä¼ndlichen Bescheids vom 25.08.2014 betrÄxgt die Beschwer des Beklagten insgesamt 1.233,41 EUR (414,47 EUR fÄ¼r Dezember 2013 sowie jeweils 409,47 EUR fÄ¼r Januar und Februar 2014), die er beim KIÄxger als Einkommen von Frau Y â□| bedarfsdeckend berÄ¼cksichtigte, nachdem er ab Dezember 2013 bei deren Gesamteinkommen die im November 2013 zugeflossene Zuwendung von 3.000,- EUR der Deutschen KÄ¼nstlerhilfe aufgeteilt auf sechs Monate mit TeilbetrÄxgen von 500,- EUR monatlich einbezog.

Die Berufung ist auch im Ä¼brigen zulÄxssig, insbesondere fristgerecht eingelegt ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)).

Die Berufung des Beklagten ist begrÄ¼ndet, soweit er vom SG fÄ¼r September bis November 2013 zur abschlie¼enden Entscheidung ohne BerÄ¼cksichtigung von Zuwendungen der Deutschen KÄ¼nstlerhilfe verurteilt wurde, da das SG den Bescheid vom 25.08.2014 nicht in seine Entscheidung einbezogen hat, mit dem der Beklagte beim KIÄxger erst ab Dezember 2013 die Frau Y â□| im November 2013 zugeflossene und auf sechs Monate aufgeteilte Zuwendung von 3.000,- EUR als Einkommen berÄ¼cksichtigte, soweit sie zusammen mit deren Altersrente deren monatlichen Bedarf nach dem SGB II Ä¼bersteigt. Insoweit war das Urteil des SG aufzuheben, da sich auch der KIÄxger gegen die Verurteilung des Beklagten nur dem Grunde nach (dazu sogleich) nicht wandte.

FÄ¼r Dezember 2013 bis Februar 2014 ist die Berufung des Beklagten dagegen unbegrÄ¼ndet. Die vorgenannte Zuwendung ist beim KIÄxger nicht als bedarfsdeckendes Einkommen zu berÄ¼cksichtigen, soweit sie den maÄ¼geblichen Bedarf von Frau Y â□| Ä¼bersteigt, da dies fÄ¼r sie eine besondere HÄxрте bedeuten wÄ¼rde.

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#)). Nach dem Gesamtzusammenhang des Urteilsinhalts ([Â§ 136](#)

---

[SGG](#)) wollte das SG den Beklagten entgegen der Urteilsformel nicht nur verpflichten,  $\ddot{A}$ ber die Leistungsansprache des Kl $\ddot{A}$ xgers neu zu entscheiden (zur Unzul $\ddot{A}$ ssigkeit eines derartigen Urteils vgl. z.B. Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017,  $\ddot{A}$ § 54 Rn. 6, 20a, 38c), sondern ihn dem Grunde nach zur Leistung verurteilen (vgl. S. 11 der Entscheidungsgr $\ddot{U}$ nde; f $\ddot{U}$ r eine vergleichbare Konstellation vgl. z.B. BSG v. 16.04.2013  $\hat{=}$  [B 14 AS 81/12 R](#)  $\hat{=}$  Rn. 12). Ein derartiges Grundurteil ( $\ddot{A}$ § 130 Abs. 1 Satz 1 i.V.m.  $\ddot{A}$ § 54 Abs. 4 SGG) ist auch im sog. H $\ddot{A}$ henstreit zul $\ddot{A}$ ssig, da mit Wahrscheinlichkeit von h $\ddot{A}$ heren Leistungen ausgegangen werden kann, wenn dem Klagebegehren gefolgt wird (zu den Voraussetzungen eines solchen Grundurteils vgl. z.B. BSG v. 29.08.2019  $\hat{=}$  [B 14 AS 42/18 R](#)  $\hat{=}$  Rn. 12 m.w.N.).

Rechtsgrundlage f $\ddot{U}$ r den geltend gemachten Anspruch des Kl $\ddot{A}$ xgers gegen $\ddot{A}$ ber dem Beklagten auf h $\ddot{A}$ here Leistungen nach dem SGB II f $\ddot{U}$ r Dezember 2013 bis Februar 2014 sind die  $\ddot{A}$ § 19 ff. i.V.m.  $\ddot{A}$ § 7 ff. SGB II (i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.2011, [BGBl I 850](#), soweit nachfolgend nicht anders angegeben; zur Anwendung des im zeitlich abgeschlossenen Bewilligungszeitraum geltenden Rechts vgl. nur BSG v. 19.10.2016  $\hat{=}$  [B 14 AS 53/15 R](#)  $\hat{=}$  Rn. 14 f.).

Der Beklagte hat mit dem  $\hat{=}$  den Bescheid vom 02.04.2014 ersetzenden (vgl. oben)  $\hat{=}$  Bescheid vom 25.08.2014 zu Recht abschlie $\ddot{E}$ nd  $\ddot{A}$ ber die Leistungsansprache des Kl $\ddot{A}$ xgers entschieden, da die urspr $\ddot{U}$ ngliche Bewilligung (Bescheid v. 15.10.2013) nur vorl $\ddot{A}$ ufig erfolgte ( $\ddot{A}$ § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung, vgl. Art. 1 Nr. 34 Buchst. b, Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes v. 26.07.2016, [BGBl. I 1824](#), 1830, 1838;  $\ddot{A}$ § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III ) und die Vorl $\ddot{A}$ ufigkeit weder durch den  $\ddot{A}$ nderungsbescheid vom 23.11.2013 noch die R $\ddot{U}$ cknahme- und Erstattungsbescheide vom 15.01.2014 und 12.02.2014 aufgehoben wurde. Dies ergibt sich f $\ddot{U}$ r die Bescheide vom 23.11.2013 (vgl. den Hinweis auf Seite 2 unter 4.) und 15.01.2014 aus deren eindeutigen Wortlaut sowie f $\ddot{U}$ r den Bescheid vom 12.02.2014 aus dem Gesamtzusammenhang dessen Erkl $\ddot{A}$ rungsgehalts aus Sicht eines objektiven Empf $\ddot{A}$ xgers, da er weder ausdr $\ddot{U}$ cklich noch hinreichend erkennbar Hinweise auf eine abschlie $\ddot{E}$ nde Entscheidung nach Wegfall des Grunds der Vorl $\ddot{A}$ ufigkeit (unklare Verh $\ddot{A}$ ltnisse in Bezug auf das Einkommen des Kl $\ddot{A}$ xgers aus freiberuflicher T $\ddot{A}$ tigkeit), sondern lediglich f $\ddot{U}$ r Dezember 2013 und Januar 2014 die vorl $\ddot{A}$ ufige Bewilligung unter Festsetzung der zu erstattenden Leistungen aufgrund des tats $\ddot{A}$ chlichen (3.000,- EUR im November 2013) statt des angekl $\ddot{A}$ ndigten (2.100,- EUR im Dezember 2013) Zuflusses der Zuwendung an Frau Y  $\hat{=}$ ; zur R $\ddot{U}$ cknahme (zur Auslegung von Bescheiden als abschlie $\ddot{E}$ nde Entscheidung vgl. z.B. BSG v. 29.04.2015  $\hat{=}$  [B 14 AS 31/14 R](#)  $\hat{=}$  Rn. 25 ff., BSG v. 05.07.2017  $\hat{=}$  [B 14 AS 36/16 R](#)  $\hat{=}$  Rn. 14 und BSG v. 28.11.2018  $\hat{=}$  [B 14 AS 34/17 R](#)  $\hat{=}$  Rn. 14). Da die vorgenannten Bescheide durch den Bescheid vom 02.04.2014 und dieser wiederum durch den Bescheid vom 25.08.2014 ersetzt wurden, kann dahinstehen, ob die sich erledigten Bescheide jeweils rechtm $\ddot{A}$ ig waren, zumal sie auch keine  $\ddot{A}$ ber den Bescheid vom 25.08.2014 hinausgehende nachteilige Wirkung zu Lasten des Kl $\ddot{A}$ xgers entfalten, soweit dar $\ddot{A}$ ber in zeitlicher Hinsicht zu entscheiden ist.

Ebenso dahinstehen kann, ob der Bescheid vom 25.08.2014 eine hinreichend

---

bestimmte abschließende Entscheidung als Voraussetzung für die monatliche Festsetzung der zu erstattenden Leistungen verlaublich, obwohl die "tatsächlichen zustehenden Leistungen" nur "den beiliegenden Berechnungsblättern" zu entnehmen seien (zum vergleichbaren Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit von sog. Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vgl. ausführlich und teils kritisch zur Rspr. des BSG z.B. Auel in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 40 Rn. 19 ff.), da der Beklagte bei Rechtskraft der Senatsentscheidung über die Höhe der monatlichen Leistungsansprüche des Klägers einen neuen Bescheid mit eigenständigen Regelungen zu erlassen hat (vgl. z.B. BSG v. 30.09.2010 â€‹ B 10 EG 11/09 R â€‹ Rn. 19, 36 und BSG v. 26.10.2017 â€‹ B 2 U 6/16 R â€‹ Rn. 14).

Aus diesem Grund und aufgrund des nach Auffassung des Senats nicht zu berücksichtigenden bedarfsübersteigenden Einkommens von Frau Y â€‹ kann auch dahinstehen, ob und unter welchen Voraussetzungen die sog. Verbüßung des Klägers durch den Bescheid vom 25.08.2014 erfolgen konnte (zur Geltung der [Â§ 45 ff. SGB X](#) für die sog. Verbüßung im Vorverfahren vgl. z.B. Schmidt in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 85 Rn. 5 und Schütze in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, Â§ 45 Rn. 6). Eine sog. Verbüßung liegt vor, da der Beklagte mit dem Bescheid vom 25.08.2014 die Höhe der Leistungsansprüche des Klägers für Dezember 2013 bis Februar 2014 monatlich betrachtet niedriger und die zu erstattenden Leistungen höher als im Bescheid vom 02.04.2014 festsetzte und anders als der Beklagte meint (vgl. Widerspruchsbescheid v. 27.08.2014, W., S. 9), hierfür nicht ein höherer (Gesamt-) Anspruch bzw. niedrigerer (Gesamt-) Erstattungsbetrag für den Bewilligungszeitraum entscheidend ist (zur Maßgeblichkeit des sog. Monatsprinzips vgl. z.B. BSG v. 07.12.2017 â€‹ B 14 AS 8/17 R â€‹ Rn. 23).

Die Voraussetzungen für die Verurteilung des Beklagten dem Grunde nach, dem Kläger für Dezember 2013 bis Februar 2014 höhere Leistungen zu erbringen, sind gegeben.

Der Kläger ist erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, da er die Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt von Alg II dem Grunde nach erfüllt ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)) und er â€‹ anders als Frau Y â€‹ â€‹ nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen ist. Zur Bedarfsgemeinschaft des Klägers gehört Frau Y â€‹ als seine damals von ihm noch nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau ([Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. a SGB II](#)), auch wenn sie wegen Alters und Bezugs einer Rente wegen Alters keine Leistungen nach dem SGB II erhält ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) und [Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#); vgl. z.B. BSG v. 15.04.2008 â€‹ B 14/7b AS 58/06 R â€‹ Rn. 31, BSG v. 16.04.2013 â€‹ B 14 AS 71/12 R â€‹ Rn. 19, BSG v. 17.10.2013 â€‹ B 14 AS 58/12 R â€‹ Rn. 15 und BSG v. 14.06.2018 â€‹ B 14 AS 13/17 R â€‹ Rn. 17). Diese sog. gemischte Bedarfsgemeinschaft wirkt sich auf die Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit des Klägers insoweit aus, dass abweichend von [Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) zu prüfen ist, ob sein Bedarf durch eigenes Einkommen und den Bedarf von Frau Y â€‹ übersteigendes Einkommen sowie verwertbares Vermögen gedeckt ist, wobei sich auch für Frau Y â€‹ der maßgebliche Bedarf sowie die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen grundsätzlich nach dem SGB

---

II richtet, obwohl sie bei eigener Bedürftigkeit Leistungen der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten könnte ([Â§ 8 Nr. 2](#), [Â§ 19 Abs. 2](#), [Â§ 41](#) ff. SGB XII), was wiederum bei der Anwendung des SGB II insbesondere zur Vermeidung von Härtefällen zu berücksichtigen ist (vgl. nur BSG v. 15.04.2008 â€‹ B [14/7b AS 58/06](#) R â€‹ insb. Rn. 47 ff. und BSG v. 09.06.2011 â€‹ [B 8 SO 20/09 R](#) â€‹ insb. Rn. 20, 23 f. sowie Karl in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., [Â§ 9](#) Rn. 104 ff. und Mecke in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, [Â§ 9](#) Rn. 63 ff., jeweils m.w.N.).

Für den Bedarf des Klägers und von Frau Y â€‹ berücksichtigte der Beklagte jeweils zu Recht einen Regelbedarf ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3](#), [Â§ 20 Abs. 4 und Abs. 5 SGB II](#) i.V.m. den Bekanntmachungen v. 18.10.2012, [BGBl. I 2175](#), und 16.10.2013, [BGBl. I 3857](#), jeweils Nr. 4) von 345,- EUR für Dezember 2013 sowie von 353,- EUR monatlich ab Januar 2014, da beide ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, als Partner einer Bedarfsgemeinschaft angehören, die Härte dieser Regelbedarfe mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. hierzu insb. BVerfG v. 23.07.2014 â€‹ [1 BvL 10/12](#) u.a.) und die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom vorgenannten Regelbedarf (vgl. hierzu bei stationärer Unterbringung eines Partners z.B. BSG v. 16.04.2013 â€‹ [B 14 AS 71/12 R](#) â€‹ Rn. 22) nicht vorliegen.

Bei seiner erneuten Entscheidung hat der Beklagte zu beachten, dass die beim Kläger und Frau Y â€‹ je hälftig â€‹ nach Kopfteilen (vgl. nur BSG v. 15.04.2008 â€‹ B [14/7b AS 58/06](#) R â€‹ Rn. 33) â€‹ zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich ([Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)) nach Fälligkeit der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen sind und die Bildung von Durchschnittswerten ausscheidet (vgl. hierzu und zu Ausnahmen hiervon z.B. BSG v. 08.05.2019 â€‹ [B 14 AS 20/18 R](#) â€‹ Rn. 11 ff.). Weiterhin hat der Beklagte dabei unter Mitwirkung des Klägers ([Â§ 21 Abs. 2 SGB X](#)) zu ermitteln, ob und inwieweit die Voraussetzungen für einen Mehrbedarf nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) gegeben sind.

Bedarfsdeckendes Einkommen und Vermögen ([Â§ 19 Abs. 3 Satz 1](#), [Â§ 11](#) ff. SGB II) des Klägers hat der Beklagte zuletzt (Bescheid v. 25.08.2014) nicht berücksichtigt. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine abweichende Entscheidung hierzu sind weder erkennbar noch vorgetragen.

Als den Bedarf von Frau Y â€‹ übersteigendes Einkommen hat der Beklagte bislang nur deren Altersrente und die auf sechs Monate aufgeteilte Zuwendung von 3.000,- EUR berücksichtigt. Ob und inwieweit Frau Y â€‹ daneben noch als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielte, hat der Beklagte für seine erneute Entscheidung zu ermitteln und zu entscheiden. Die vom Kläger zuletzt vorgelegten Bescheide für 2013 und 2014 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bieten hierfür allenfalls Hinweise, da die Berechnung von Einkommen nach dem SGB II nicht steuerrechtlichen Regelungen folgt ([Â§ 4 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 3 Alg II-V](#) in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung v. 17.12.2008, [BGBl. I 2942](#); vor dem streitigen Zeitraum insoweit zuletzt geändert durch die Verordnung v. 21.06.2011, [BGBl. I 1175](#)). Weiterhin wird der Beklagte zu entscheiden haben, ob Vermögen von Y â€‹ zu berücksichtigen ist, zumal deren Hausgrundstück im streitigen Zeitraum ggf. teilweise nicht selbst genutzt wurde, worauf die später angegebene alleinige

---

Nutzung der sich im Erdgeschoss befindlichen Räume durch den Kläger deutet.

Gegen die bedarfsdeckende Berücksichtigung der Altersrente von Frau Y wendet sich der Kläger zu Recht nicht ([Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), zur Rente wegen Alters als zu berücksichtigendes Einkommen vgl. nur BSG v. 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 – Rn. 45).

Die Berücksichtigung der Frau Y im November 2013 erbrachten Zuwendung von 3.000,- EUR der Deutschen Künstlerhilfe scheidet nach Auffassung des Senats jedenfalls als Einkommen des Klägers aus, soweit sie aufgeteilt und zusammen mit dem weiteren zu berücksichtigenden Einkommen von Frau Y deren Bedarf übersteigt, da dies sonst für sie grob unbillig wäre ([Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#)) bzw. eine besondere Härte bedeuten würde ([Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#)), was hier aufgrund der sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft trotz sprachlich voneinander abweichenden Regelungen in beiden Existenzsicherungssystemen einheitlich zu beurteilen ist.

Die vorgenannte Zuwendung ist eine Einnahme ([Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)), die als laufende Einnahme, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließt, aufgeteilt auf gleichmäßige Teilbeträge für sechs Monate ([Â§ 11a Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 4 SGB II](#)) grundsätzlich als Einkommen von Frau Y zu berücksichtigen ist. Nichts anderes würde zumindest für die hier streitige Zeit ab Dezember 2013 gelten, wenn Frau Y Leistungsansprüche nach dem SGB XII geltend machen würde ([Â§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) i.d.F. des Gesetzes vom 24.03.2011, [BGBl. I 453](#), [Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) i.d.F. des Gesetzes v. 09.12.2010, [BGBl. I 1885](#), [Â§ 3 Abs. 3 Satz 2 f. VO zu Â§ 82 SGB XII](#) i.d.F. des Gesetzes v. 27.12.2003, [BGBl. I 3022](#); zu teils ersten Änderungen insoweit vgl. das Gesetz v. 21.12.2015, [BGBl. I 2557](#) sowie z.B. Bißgangel und Schmidt in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 43 Rn. 18](#) und [Â§ 82 Rn. 7, 53](#)). Abweichend hiervon sind die Teilbeträge dieser Zuwendung nach [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) zumindest nicht als bedarfsdeckendes Einkommen beim Kläger zu berücksichtigen, soweit sie zusammen mit anderem Einkommen von Frau Y deren Bedarf übersteigen.

Nach [Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre (Nr. 1) oder sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären (Nr. 2).

[Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) übernahm zum 01.04.2011 im Rahmen der Neustrukturierung der Regelungen über das nach dem SGB II zu berücksichtigende Einkommen (Art. 2 Nr. 14, 15 und Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG/SGB II/SGB XII-ÄndG) vom 24.03.2011, [BGBl. I 453](#), 460 ff., 496; vgl. hierzu z.B. Geiger, info also 2011, 106 ff. und Straußfeld, SGB 2011, 436, 438 f.) [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) in modifizierter Form (vgl. [BT-Drucks. 17/3404, S. 94](#)). Zeitgleich wurde die bis dahin geltende Regelung in [Â§ 1 Abs. 1 Nr.](#)

---

2 Alg II-V (i.d.F. der Verordnung v. 20.10.2004, [BGBl. I S. 2622](#)) aufgehoben (Art. 7 Nr. 1 Buchst. a, cc, Art. 14 Abs. 3 RBEG/SGB II/SGB XII-ÄndG vom 24.03.2011, [BGBl. I 453](#), 493, 496), wonach Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären, wovon Geschenke und sonstige Zuwendungen erfasst werden sollten (vgl. Entwurf der Alg II-V v. 29.09.2004, S. 5).

Nach [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) in seiner ab dem 01.01.2005 â unverändert â geltenden Fassung (Art. 1, Art. 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.12.2003, [BGBl. I 3022](#), 3031, 3071) sollen Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen auer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung fr die Leistungsberechtigten eine besondere Hrte bedeuten wrde.

[Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) bernahm zum 01.01.2005 inhaltlich unverändert (vgl. [BT-Drucks. 15/1514, S. 65](#) zu Â§ 79 des Gesetzentwurfs) Â§ 78 Abs. 2 BSHG (neu eingefhrt durch das BSHG vom 30.06.1961, [BGBl. I 815](#), 828 und unverändert geltend bis zum 31.12.2004), der den Grundsatz in Â§ 8c Reichsgrundstze ber Voraussetzungen, Art und Ma der ffentlichen Frsorge (Reichsgrundstze) durch den Wegfall der Voraussetzung "zur Ergnzung der ffentlichen Frsorge" etwas freier gestalten sollte, um den Ermessensspielraum der Trger der Sozialhilfe zu erweitern, was insbesondere fr freiwillige Zuwendungen von Arbeitgebern an frhere Beschftigte gelte ([BT-Drucks. 3/1799, S. 52](#) zu Â§ 74 des Entwurfs).

Nach Â§ 8 Abs. 4 Reichsgrundstze (i.d.F. v. 04.12.1924, RGBl. 1924 I 765) blieben bei Prfung der Hilfsbedrftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe, Zuwendungen auer Ansatz, die u.a. ein Dritter zur Ergnzung der ffentlichen Frsorge gewhrt, ohne dazu eine rechtliche oder besondere sittliche Pflicht zu haben, soweit die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Untersttzten nicht so gnzig beeinflusst, dass ffentliche Frsorge ungerechtfertigt wre. Abgesehen von redaktionellen nderungen ("und bei Festsetzung von Art und Ma der Hilfe") ersetzte Â§ 8c Reichsgrundstze (i.d.F. des Gesetzes ber die nderung und Ergnzung frsorgerechtlicher Bestimmungen â Frsorgenderungsgesetz v. 20.08.1953, [BGBl. I 967](#), 968) Â§ 8 Abs. 4 Reichsgrundstze (i.d.F. des Gesetzes vom 04.12.1924). Damit sollte der Grundsatz wiederhergestellt werden, dass Frsorge nur dann und insoweit geleistet werden soll, als wirkliche frsorgerechtliche Hilfsbedrftigkeit vorliegt, ohne indes auf freiwillige Zuwendungen an die Hilfebedrftigen seitens der Frsorgeverbnde zurckzugreifen (BT-Drucks. I Nr. 3440, S. 6).

[Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) ("sind nicht") verzichtet im Vergleich zu [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) ("sollen nicht") auf intendiertes Ermessen, was der Verwaltungspraktikabilitt dienen soll (vgl. [BT-Drucks. 17/3404, S. 94](#) f.). Trotz des unterschiedlichen Wortlauts ist [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) ("grob unbillig") mit [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) ("besondere

---

HÄrte") vergleichbar und können die zu [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) geltenden Grundsätze angewandt werden, während [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II](#) den Anwendungsbereich für eine Ausnahme von der Berücksichtigung einer dort genannten Zuwendung als Einkommen im Vergleich zu [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) erweitert (vgl. z.B. Schmidt in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 11a Rn. 43; derselbe in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 84 Rn. 4 und Söhngen in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 11 Rn. 73). Diese Abweichungen sind hier bei der Anwendung des [Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) zu beachten, da nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) Vor- und Nachteile allein aufgrund des Bestehens einer sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft zu vermeiden sind (vgl. z.B. BSG v. 16.10.2007 â B [8/9b SO 2/06](#) R insb. Rn. 14 f.; BSG v. 18.03.2008 â B [8/9b SO 11/06](#) R insb. Rn. 16, 25; BSG v. 15. April 2008 â B [14/7b AS 58/06](#) R Rn. 49; BSG v. 09.06.2011 â [B 8 SO 20/09 R](#) Rn. 20, 24; BSG v. 20.09.2012 â [B 8 SO 13/11 R](#) Rn. 18 ff. und BSG v. 16.04.2013 â [B 14 AS 71/12 R](#) Rn. 25 f. sowie z.B. Kokemoor, SGB 2014, 613, 615).

Die Deutsche Künstlerhilfe erbringt Frau Y eine Zuwendung i.S.d. [Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) und [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#), da es sich um eine Geldleistung handelt (zu diesem Erfordernis vgl. z.B. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 11a Rn. 281, Stand: 12/19) auf die kein Rechtsanspruch besteht (Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Satzung). Damit ist die Deutsche Künstlerhilfe zur Erbringung ihrer Zuwendungen rechtlich nicht verpflichtet (zu dieser Voraussetzung vgl. z.B. Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 11 Rn. 282 ff.). Dem steht auch nicht entgegen, dass Frau Y aufgrund einer positiven Förderungsentscheidung auf Dauer gefördert wird (vgl. Schreiben des Bundespräsidialamts v. 26.02.2015), da auch diese Zuwendungen unter dem Vorbehalt der bestehenden "finanzielle(n) Bedingnis" (Â§ 2 Abs. 1 Satzung, Â§ 1 Richtlinien) erbracht werden (vgl. Schreiben des Bundespräsidialamts v. 31.03.2020 unter I, 5. Buchst. b, c) und damit nicht nur die Zuwendungshöhe von Bedingungen abhängt (Â§ 2 Abs. 2 Satz 2, Â§ 3 Satzung, Â§ 2 Richtlinien; vgl. die Schreiben des Bundespräsidialamts v. 11.01.2012 [richtig wohl: 2013], 28.07.2014 und 26.02.2015), wozu auch die Anrechnung der Zuwendungen auf existenzsichernde Leistungen zählen soll (vgl. Schreiben des Bundespräsidialamts v. 04.10.2013 und 16.09.2014). Davon abgesehen spricht unter Würdigung von Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zwecks des [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) bzw. [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) einiges dafür, bei regelmäßigen Zuwendungen identischer Art für die Frage der freiwilligen Erbringung auf die grundsätzliche Zuwendungsentscheidung und nicht auf die nachfolgende Entscheidung über die Zuwendungshöhe abzustellen, um nicht bestimmte Zuwendungen vom Anwendungsbereich des [Â§ 11 Abs. 5 SGB II](#) bzw. [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) von vornherein auszuschließen (vgl. indes zu auf betrieblicher Übung beruhenden Arbeitgeberzahlungen z.B. Geiger, info also 2011, 106, 110 unter Bezug auf BAG v. 08.12.2010 â [10 AZR 671/09](#); Lacking in: Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 84 Rn. 7, Stand: 12/04 und Striebinger in: Gagel, SGB II, Â§ 11a Rn. 33, Stand: März 2020).

Ob die Berücksichtigung der Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe als bedarfsdeckendes Einkommen grob unbillig wäre ([Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#)) bzw. eine besondere Härte bedeuten würde ([Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#)), ist in Bezug auf Frau Y und nicht auf den Kläger zu beurteilen, da beiden Vorschriften hierfür

---

ausdrücklich Bezug auf den leistungsberechtigten Zuwendungsempfänger nehmen (zu [Â§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) vgl. auch BSG v. 18.03.2008 â€‹ B [8/9b SO 11/06 R](#) â€‹ Rn. 15). Da Leistungsansprüche von Frau Y â€‹ nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, ist hier nicht entscheidungserheblich, ob die Berücksichtigung vorgenannter Zuwendung als nur ihren Bedarf deckendes Einkommen für sie grob unbillig wäre bzw. eine besondere Härte bedeuten würde. Entscheidend ist vielmehr allein, ob die Berücksichtigung der auf Teilbeträge aufgeteilten Zuwendung von 3.000,- EUR für Frau Y â€‹ grob unbillig wäre bzw. eine besondere Härte bedeuten würde, soweit sie ihren Bedarf übersteigen und vom Beklagten beim Kläger als dessen Bedarf deckendes Einkommen berücksichtigt wurden. Daher bedarf keiner Entscheidung, ob Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe von vornherein nicht als Einkommen im Existenzsicherungsrecht nach dem SGB II und SGB XII zu berücksichtigen sind.

Die Berücksichtigung der Frau Y â€‹ erbrachten Zuwendung der Deutschen Künstlerhilfe wäre für sie grob unbillig bzw. würde für sie eine besondere Härte bedeuten, soweit die Zuwendung auch einen Bedarf des Klägers decken soll.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe "grob unbillig" und "besondere Härte" unterliegen der vollen gerichtlichen Überprüfung, die sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls richtet (vgl. z.B. Geiger in: Mänder, SGB II, 6. Aufl. 2017, Â§ 11a Rn. 18; Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 11a Rn. 291 und Striebinger, a.a.O., Â§ 11a Rn. 34; zu [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#) vgl. z.B. BSG v. 12.10.2016 â€‹ B [4 AS 4/16 R](#) â€‹ Rn. 33).

[Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) soll Zuwendungen erfassen, bei denen eine Berücksichtigung des zugewendeten Betrags â€‹ ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung â€‹ nicht akzeptabel ist und die erkennbar nicht auch zur Deckung des Existenzminimums verwendet werden sollen, wie beispielsweise Soforthilfen bei Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (z.B. bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung) oder Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen ([BT-Drucks. 17/3404, S. 94](#)). Um dies beurteilen zu können, ist vorrangig auf den Zweck und die Umstände der Zwecke abzustellen (ebenso z.B. Schmidt, a.a.O., Â§ 11a Rn. 43 und Â§ 84 Rn. 19; zu [Â§ 84 SGB XII](#) vgl. z.B. BSG v. 23.08.2013 â€‹ B [8 SO 24/11 R](#) â€‹ Rn. 22 f. und Kokemoor, SGB 2014, 613, 617 f.).

Zweck der Deutschen Künstlerhilfe ist die Unterstützung ausgewählter Künstler und Schriftsteller, die mit ihrem Werk eine kulturelle Leistung für die Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und in finanzielle Bedrängnis geraten sind (Â§ 2 Abs. 1 Satzung, Â§ 1 Richtlinien). Damit soll den Zuwendungsempfängern einerseits für die "Bereicherung der geistig-künstlerischen Ausdruckskraft der Nation" gedankt, mithin deren Verdienste gewürdigt werden, und ihnen andererseits trotz "Krankheit, Alter oder widrige Umstände" ein weiteres "würdevolles" Arbeiten ermöglicht werden, was einer "Aufrechnung mit Wohlfahrtsfürsorge" entgegenstehe (vgl. insb. 3., 6., 7. und 9. Memorandum sowie Schreiben des Bundespräsidialamts v. 31.03.2020 unter I â€‹,

---

3. Buchst. b und 4.). Ob bereits deswegen für Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe stets [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) bzw. [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) anzuwenden ist (so z.B. Geiger, a.a.O., [Â§ 11a Rn. 18, 20](#); Lücking, a.a.O., [Â§ 84 Rn. 9](#) und von Koppenfels-Spies in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, [Â§ 84 SGB XII](#) Rn. 4; einschränkend für besonders hohe Zuwendungen z.B. Giere in: Grube/Wahrendorf/Giere, SGB XII, 6. Aufl. 2018, [Â§ 84 Rn. 10](#)), kann hier dahinstehen (gegen die Einbeziehung des Umstands, die Zuwendung unter der Bedingung deren Nichtanrechnung zu gewähren, z.B. Schmidt, a.a.O., [Â§ 11a Rn. 43](#) und [Â§ 84 Rn. 19](#) sowie wohl ebenso Giere, a.a.O., [Â§ 84 Rn. 12](#); anders zu [Â§ 78 Abs. 2 BSHG](#) z.B. Gitter, ZFSH/SGB 1995, 393, 400), da dies jedenfalls gilt, soweit sie bei einem anderen als dem Zuwendungsempfänger als bedarfsdeckendes Einkommen berücksichtigt werden sollen.

Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe setzen eine "finanzielle Bedürftigkeit" und damit ebenso wie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII eine gewisse Bedürftigkeit voraus, die indes "taktvoller" festgestellt und überprüft wird, wobei es nur auf die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers ankommt (vgl. insb. Nr. 2 Memorandum sowie Schreiben des Bundesprüfungsamts v. 31.03.2020 unter I., 4. und 5 Buchst. c i.V.m. dem Erfassungsbogen zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse). Dagegen sind Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten sowohl für die gegenständlichen als auch für die Frau Y in Betracht kommenden Leistungen zu berücksichtigen ([Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#), [Â§ 43 Abs. 1 SGB XII](#) i.d.F. i.d.F. des Gesetzes vom 24.03.2011, [BGBl. I 453](#)).

Unter Würdigung von Sinn und Zweck des [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) und [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) u.a. als Dank für besondere gesellschaftliche Verdienste erbrachte freiwillige Zuwendungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sowie der Zuwendung der Deutschen Künstlerhilfe kulturelle Leistungen zu honorieren, auch um sie trotz finanzieller Bedürftigkeit weiter erbringen zu können -, deren Anknüpfung allein an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers sowie des von der Deutschen Künstlerhilfe gefürderten geringen Personenkreises (ursprünglich "gegriffen" 500, aktuell 381, vgl. Nr. 8 Memorandum und Schreiben des Bundesprüfungsamts v. 31.03.2020 unter I., 7.) sind Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe jedenfalls nicht bei einem anderen als dem Zuwendungsempfänger als bedarfsdeckendes Einkommen zu berücksichtigen. Gegen ein Abweichen vom Regelfall ([Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#), zur Ausübung sog. intendierten Ermessens vgl. z.B. BSG v. 23.08.2013 [B 8 SO 24/11 R](#) Rn. 23) spricht, dass die Berücksichtigung der an Frau Y erbrachten Zuwendung beim Kläger nur deswegen in Betracht kam, da deren Bedarfe für Unterkunft und Heizung gering sind und sie weitere Einnahmen erzielt.

Damit kann auch dahinstehen, ob und ggf. inwieweit die Zuwendung der Deutschen Künstlerhilfe nach [Â§ 11a Abs. 3 Satz 1](#) oder [Â§ 11a Abs. 4 SGB II](#) nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf

---

und Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Zulassung der Revision beruht auf [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#), da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, auch wenn nur für die besondere Konstellation einer sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft zu entscheiden war, ob Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe als Einkommen im Existenzsicherungsrecht nach dem SGB II bzw. SGB XII zu berücksichtigen sind.

Erstellt am: 10.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024